Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

2.6.1933 (No. 12)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 2. Juni 1933. Nr. 12

Erlaß vom 31. Mai 1933 Nr. J 27975 über Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten.

Die Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten wird wie folgt geändert:

1. § 108 erhält folgende Fassung:
   „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das von ihnen begangene Unrecht sühnen, Achtung vor den Geboten der Rechtsordnung lernen, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden."
2. § 111 wird gestrichen.
3. § 117 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 212 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Erziehung und Unterricht in den Strafanstalten verfolgen das Ziel, bei jedem Gefangenen vaterländische und rechtliche Gesinnung zu wecken, unbedingte Achtung vor den Geboten der Rechtsordnung zu lehren, den sittlichen Charakter des Gefangenen zu läutern und zu befestigen und ihn dadurch in die Volksgemeinschaft einzuordnen."
5. § 214 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „In jeder Strafanstalt ist eine Bücherei mit einer ausreichenden Anzahl belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften einzurichten, aus der die Gefangenen mit Lesestoff versorgt werden. Besonderer Wert wird auf Bücher und Zeitschriften gelegt, aus denen dem Gefangenen eine hohe Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und deutschem Staat und von Recht und Sittlichkeit entgegentritt oder die der Fortbildung dienen. Bücher und Schriften undeutschen und die Volksgemeinschaft zersetzenden Inhalts sind ausgeschlossen."
6. § 217 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   „Zeitungen oder Zeitschriften politischen Inhalts, die keine nationale Haltung einnehmen, sind von der Zulassung ausgeschlossen. Im übrigen steht die Auswahl

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

dem Gefangenen frei. Stücke oder Teilstücke zugelassener Zeitungen oder Zeitschriften, deren Inhalt Ordnung und Sicherheit gefährden können, werden zurückgehalten."

7. § 219 Abs. 5 wird gestrichen.

8. § 231 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Schriftverkehr, dessen Vermittlung mit Rücksicht auf die Persönlichkeit oder die Beziehungen der Beteiligten oder mit Rücksicht auf den Inhalt der Mitteilung dem Vorstand nicht zuzumuten ist, wird unterbunden. Demgemäß werden namentlich Schriftstücke zurückgehalten, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, Entweichungen zu fördern, die Zwecke des Strafvollzugs zu gefährden oder seelisch beeinträchtigte Gefangene außergewöhnlich zu erregen. Das Gleiche gilt für Schriftstücke, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand verletzt. Die Aushändigung von Ansichtskarten steht im Ermessen des Vorstands."

9. § 234 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Gefangene soll sich bewußt sein, daß er durch den Vollzug der Strafe das von ihm begangene Unrecht sühnen, Achtung vor den Geboten der Rechtsordnung lernen, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden soll, daß er sich als nützliches Glied der Volksgemeinschaft einordnet und vor Rückfall bewahrt bleibt."

10. § 235 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 236 erfährt folgende Änderungen:

a) Die mit Erlaß vom 23. September 1932 Nr. 50980 verfügte Streichung des Abs. 2 wird aufgehoben. Die folgenden Absätze erhalten die frühere Bezifferung 3 bis 5.

b) Der nunmehrige Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Verkehr mit den Aufsichtsbeamten ist auf das dienstlich Gebotene zu beschränken. Der Gefangene hat Anliegen, nachdem ihm die Erlaubnis zum Sprechen erteilt ist, kurz und ruhig vorzutragen. Wünscht ein Gefangener den Vorstand oder einen anderen Beamten der Anstalt außerhalb der Zeit zu sprechen, in der er seinen Besuch oder die Vorführung vor ihn zu erwarten hat, so hat er sich durch den zuständigen Aufsichtsbeamten melden zu lassen."

12. § 258 erfährt folgende Änderungen:

a) In Abs. 2 werden die Worte „einen Monat" ersetzt durch „eine Woche".

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„Die Beschwerde über eine Hausstrafe darf ein Gefangener erst anbringen, wenn seit der Eröffnung eine Nacht vergangen ist."

13. § 260 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Wiederholt ein Gefangener eine Beschwerde, auf die ihn das Justizministerium bereits beschieden hat, beklagt er sich über Maßnahmen, die ihn nicht mehr beschweren, führt er bewußt unwahre Beschwerdegründe an, erhebt er seine Beschwerde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

in ungehöriger Form oder stellt sich seine Beschwerde sonst als ein Mißbrauch der Beschwerdebefugnis dar, so wird kein Bescheid erteilt."

14. § 262 Abs. 3 wird gestrichen.

15. Anlage VIII zur DVO. — Schubordnung — § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schubbehörde hat anzuordnen, ob und in welcher Weise der Schübling zu fesseln ist. Die Fesselung muß bei besonderer Gefährlichkeit des Schüblings für sich oder andere oder bei Fluchtgefahr erfolgen. Fluchtgefahr ist bei Männern in der Regel anzunehmen, wenn sie zu einer Zuchthausstrafe, zu einer Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt sind oder eine solche Strafe zu erwarten haben. Die Fesselung hat zu unterbleiben, wenn sie eine unangemessene Härte bedeuten würde."

16. Anlage IX zur DVO. — Verordnung über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen — § 7 Abs. 4 ist zu streichen.

17. Änderungen im Abschnitt B der Anlage XVI DVO. — Bestimmungen über die Unfallfürsorge für Gefangene sind im GVBl. 1933 S. 101 veröffentlicht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1933.

Allg. Reg. XVI 1. Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. Wacker

Erlaß vom 1. Juni 1933 Nr. J 28790 über die Zulassung zur I. juristischen Staatsprüfung.

1. Zur I. juristischen Staatsprüfung werden nur noch Rechtskandidaten arischer Abstammung zugelassen.

2. Rechtskandidaten, die ihre Zulassung zur I. juristischen Staatsprüfung nachsuchen, haben künftig auch Ruf- und Familiennamen der Eltern und Großeltern anzugeben und eine Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

„Ich versichere hiermit pflichtgemäß: Mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nicht arischer Abstammung sei; insbesondere war keiner meiner Eltern- oder Großelternteile jüdischer Rasse oder hat zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich dem Ausschluß von der Prüfung oder später der Anfechtung meiner Ernennung zum Beamten aussetze, wenn diese Erklärung der Wahrheit nicht entspricht."

Karlsruhe, den 1. Juni 1933.

Allg. Reg. IV 8. Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. Wacker

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 269. Gesetz vom 17. Mai 1933 über Zwecksparunternehmungen. Allg. Reg. XVII 4.

I S. 273. Gesetz vom 18. Mai 1933 zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Allg. Reg. XV 2.

34/35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

I S. 275. Gesetz vom 18. Mai 1933 zur Änderung des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Allg. Reg. II 12.

I S. 276. Gesetz vom 18. Mai 1933 über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden und der Fachausschüsse für Hausarbeit. Allg. Reg. VII 13, 15.

I S. 278. Vierte VO. vom 9. Mai 1933 zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Allg. Reg. II 33.

I S. 282. Zweite VO. vom 12. Mai 1933 über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Allg. Reg. VII 13.

I S. 285. Gesetz vom 19. Mai 1933 zum Schutze der nationalen Symbole. Allg. Reg. XVIII 1.

I S 287. Gesetz vom 22. Mai 1933 zur Änderung des Opiumgesetzes. Allg. Reg. XVII 5.

I S. 287. Dritte VO. vom 20. Mai 1933 über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Allg. Reg. XVII 5.

I S. 288. VO. vom 20. Mai 1933 zur Ausführung der Gewerbeordnung. Allg. Reg. VIII 1.

I S. 289. Gesetz vom 24. Mai 1933 über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt. Allg. Reg. III 4, II 20.

I S. 293. Zweites Gesetz vom 26. Mai 1933 zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Allg. Reg. XVIII 1, 4.

I S. 293. Gesetz vom 26. Mai 1933 über die Einziehung kommunistischen Vermögens. Allg. Reg. XVII 2.

I S. 295. Gesetz vom 26. Mai 1933 zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften. Allg. Reg. XVII 1, XI 2, II 13, 21, 10, XX 6, XVII 4, II 12, XX 1 u. 3.

I S. 298. Gesetz vom 26. Mai 1933 über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Allg. Reg. III 2 u. 3.

I S. 302. Bek. der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Vom 26. Mai 1933. Allg. Reg. III 2 u. 3.

I S. 309. Vierte Ausführungsverordnung vom 26. Mai 1933 zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933. Allg. Reg. III 2 u. 3.

I S. 311. Gesetz vom 29. Mai 1933 über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich. Allg. Reg. XVII 8.

I S. 311. VO. vom 27. Mai 1933 über die Verlängerung der Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Allg. Reg. XX 3.

Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 83/84. Bekanntmachungen vom 6. Mai 1933 über die Regierungsbildung. Allg. Reg. XVIII 7.

S. 85. VO. vom 15. Mai 1933 über den Vollzug der Realsteuersperrverordnung 1933. Allg. Reg. XV 4.

S. 87. Drittes Gesetz vom 13. Mai 1933 zur Durchführung der Gleichschaltung mit dem Reich im Lande Baden. Allg. Reg. IV 5.

S. 94. Bekanntmachung vom 22. Mai 1933 über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1932 und 1933. Allg. Reg. XV 6.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe